NEUBIBERG

Gemeinde Neubiberg
Landkreis München

Geschäftsordnung für den Gemeinderat Neubiberg

Amtsperiode 2026 - 2032

Stand: 11.05.2026

FORTSCHRITT. MITEINANDER. LEBEN

HINWEIS:
Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im vorliegenden Dokument meist die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) wird i. d. R. verzichtet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des nicht genannten Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein. Daher gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

Version 1.0
Stand: 11.05.2026

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben 6

I. Der Gemeinderat 6
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen 6
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats 6

II. Die Gemeinderatsmitglieder 8
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse 8
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien 9
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften 10

III. Die Ausschüsse 10

1. Allgemeines 10
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung 10
§ 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse 11

2. Ausschüsse und deren Aufgaben 11
§ 8 Ständige Ausschüsse und Referate 11
§ 9 Aufgaben des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses 12
§ 10 Aufgaben des Bau- und Verkehrsausschusses 13
§ 11 Aufgaben des Sozial- und Kulturausschusses 14
§ 12 Aufgaben des Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschusses 15
§ 13 Rechnungsprüfungsausschuss 16
§ 14 Ferienausschuss 17

3. Referenten und sonstige Gremien 17
§ 15 Referentinnen/Referenten 17
§ 16 Finanzreferentin/-referent 18
§ 17 Umwelt- und Klimaschutzreferentin/-referent 19
§ 18 Planungsreferentin/-referent 19
§ 19 Bau- und Verkehrsreferentin/-referent 19
§ 20 Sozialreferentin/-referent 19
§ 21 Jugend-, Vereins- und Kulturreferentin/-referent 19
§ 22 Universitäts- und Digitalisierungsreferentin/-referent 20
§ 23 Feuerwehr-, Zivil- und Katastrophenschutzreferentin/-referent 20
§ 24 Beratende Gremien 20
§ 25 Jugendparlament 21

IV. Der erste Bürgermeister 21
1. Aufgaben 21
§ 26 Vorsitz im Gemeinderat 21
§ 27 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines 22
§ 28 Einzelne Aufgaben 22
§ 29 Vertretung der Gemeinde nach außen 25
§ 30 Abhalten von Bürgerversammlungen 26
§ 31 Sonstige Geschäfte 26
2. Stellvertretung 26
§ 32 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben 26

B. Der Geschäftsgang 27

I. Allgemeines 27
§ 33 Verantwortung für den Geschäftsgang 27
§ 34 Sitzungen, Beschlussfähigkeit 27
§ 35 Öffentliche Sitzungen 28
§ 36 Nichtöffentliche Sitzungen 28

II. Vorbereitung der Sitzungen 29
§ 37 Einberufung 29
§ 38 Tagesordnung 29
§ 39 Form und Frist für die Einladung 30
§ 40 Anträge 30

III. Sitzungsverlauf 31
§ 41 Eröffnung der Sitzung 31
§ 42 Eintritt in die Tagesordnung 32
§ 43 Beratung der Sitzungsgegenstände 32
§ 44 Abstimmung 33
§ 45 Wahlen 34
§ 46 Anfragen 35
§ 47 Beendigung der Sitzung 35

IV. Sitzungsniederschrift 35
§ 48 Form und Inhalt 35
§ 49 Einsichtnahme und Abschrifterteilung 36

V. Geschäftsgang der Ausschüsse 36
§ 50 Anwendbare Bestimmungen 36
VI. Interkommunale Zusammenarbeit 37
§ 51 Weisungsrecht und Informationsrecht 37
VII. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen 37
§ 52 Art der Bekanntmachung 37
C. Schlussbestimmungen 38
§ 53 Änderung der Geschäftsordnung 38
§ 54 Verteilung der Geschäftsordnung 38
§ 55 Inkrafttreten 39

Geschäftsordnung

für den Gemeinderat Neubiberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Neubiberg gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1
Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) [1]Der Gemeinderat überträgt die in § 12 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in §§ 9 – 11 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. [2]Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert;

§ 2
Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),

2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),

3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),

4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,

5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),

6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,

10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),

11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),

12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),

13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),

14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),

15. der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,

16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),

17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,

18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,

19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,

20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,

21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,

22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,

23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,

24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,

25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3
Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung

der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 28 bis 31) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) [1]Allen Gemeinderatsmitgliedern werden sämtliche öffentliche Sitzungsunterlagen, in der Regel durch das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. [2]Gleiches gilt in der Regel für nichtöffentliche Sitzungsunterlagen unter Wahrung der Vertraulichkeits- und Datenschutzaspekte. [3]Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. [4]Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. [5] Gemeinderatsmitglieder haben ein Akteneinsichtsrecht nach der Informationsfreiheitssatzung und im Übrigen ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. [6]Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4
Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) [1]Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. [2]Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. [3]Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) [1]Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. [2]Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. [3]Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 39 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 40 versandt werden.

(4) [1]Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. [2]Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 35 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5
Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) [1]Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. [2]Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. [3]Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. [4]Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) [1]Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). [2]Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. [3]Einzelne Gemeinderatsmitglieder können zur Vorbereitung von Sitzungen auch an Fraktionssitzungen anderer Gruppierungen teilnehmen und erhalten hierfür die Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6
Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) [1]In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. [2]Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. [3]Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. [4]Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. [5]Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. [6]Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. [7]Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) [1]Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). [2]Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). [3]Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 7
Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) [1]Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. [2]Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(3) [1]Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. [2]Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. [3]Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. [4]Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

2. Ausschüsse und deren Aufgaben

§ 8
Ständige Ausschüsse und Referate

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse (im Rahmen der Wertgrenzen) gebildet:

- Haupt-, Finanz-, und Digitalisierungsausschuss
- Bau- und Verkehrsausschuss
- Sozial- und Kulturausschuss
- Ferienausschuss

(2) Es wird folgender teilweise beschließender (im Rahmen der Wertgrenzen) und teilweise vorberatender Ausschuss gebildet: Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss.

(3) Die Ausschüsse werden vom ersten Bürgermeister nach Bedarf einberufen.

(4) Es werden folgende Referate (i. S. § 3 Abs. 3) gebildet:

- Referat für Finanzen
- Referat für Umwelt, Klima und Energie
- Referat für Ortsplanung
- Referat für Bau- und Verkehr
- Referat für Soziales, Familien, Senioren, Behinderte und Integration
- Referat für Kinder, Jugend und Vereine
- Referat für die Universität der Bundeswehr und Digitalisierung
- Referat für Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz

§ 9
Aufgaben des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

(1) Im Rahmen der Zuständigkeit nach § 8 hat der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

a) Vorberatung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen

b) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
   - die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln in einer Höhe von 100.001 € bis zu 400.000 € im Einzelfall. Zusammengehörende Maßnahmen sind als Einzelfall zu behandeln.

   - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
     - Erlass 100.000 €
     - Niederschlagung 400.000 €
     - Stundung 400.000 €
     - Aussetzung der Vollziehung 400.000 €

   - die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 400.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

   - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 400.000 €

- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 100.000 € je Einzelfall.

- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,

c) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9 und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO); Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt,

d) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten usw.,

e) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

f) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen

g) Angelegenheiten der Digitalisierung insbesondere von Verwaltungsprozessen

h) Angelegenheiten der Feuerwehren sowie des Katastrophen- und Zivilschutzes

i) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung

soweit nicht der erste Bürgermeister nach § 28 selbstständig entscheidet.

(2) [1]Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen. [2]Zusammengehörende Maßnahmen sind als Einzelfall zu behandeln.

(3) Im Übrigen ist der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss in allen Hauptverwaltungs- und Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten sowie Personalangelegenheiten der Bürgermeister vorberatend tätig.

§ 10
Aufgaben des Bau- und Verkehrsausschusses

(1) Im Rahmen der Zuständigkeit nach § 8 hat der Bau- und Verkehrsausschuss im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36a BauGB und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,

b) [1]alle zur Baudurchführung gemeindeeigener Bauvorhaben (einschließlich Themenbereich Verkehrsplanung und Straßen-, Brücken und Kanalbau) erforderlichen Entscheidungen, soweit projektbezogen im Haushalt Mittel vorgesehen sind einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Vergaben und die Erteilung von Aufträgen in einer Höhe von 100.001 € bis zu 400.000 €. [2]Zusammengehörende Maßnahmen sind als Einzelfall zu behandeln.

c) Ausübung von Vorkaufsrechten,

d) Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen nach Straßen- und Wegerecht,

e) Straßengrundabtretungen

f) grundsätzliche Fragen des Straßen- und des Straßenverkehrsrechts (insbesondere BayStrWG, StVO),

g) [1]Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde in den vorgenannten Bereichen c) – f), soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind: die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln in einer Höhe von 100.001 € bis zu 400.000 €. [2]Zusammengehörende Maßnahmen sind als Einzelfall zu behandeln.

soweit nicht der erste Bürgermeister nach § 28 selbstständig entscheidet.

(2) [1]Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen. [2]Zusammengehörende Maßnahmen sind als Einzelfall zu behandeln.

(3) Im Übrigen ist der Bau- und Verkehrsausschuss in allen Angelegenheiten des Bauwesens vorberatend tätig.

§ 11
Aufgaben des Sozial- und Kulturausschusses

(1) Im Rahmen der Zuständigkeit nach § 8 hat der Sozial- und Kulturausschuss im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

a) allgemeine soziale Angelegenheiten, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind

b) Angelegenheiten der Kultur- und Brauchtumspflege

c) Schulangelegenheiten und Angelegenheiten der Kinderbetreuungseinrichtungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gegeben ist oder Grundsatzentscheidungen wie die Festlegung und Änderung der Schulsprengelgrenzen u. a. anstehen

d) Angelegenheiten der Erwachsenenbildung und der Musikschule außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der laufenden Verwaltung, soweit es sich nicht um grundsätzliche Entscheidungen handelt

e) Benutzungsregelungen von Schulen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen für Volkshochschule, Musikschule, Sportvereine und ähnliche Vereinigungen

f) Fragen der Seniorenbetreuung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der laufenden Verwaltung, soweit es sich nicht um grundsätzliche Entscheidungen handelt

g) Angelegenheiten der Jugendpflege und -fürsorge außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der laufenden Verwaltung, soweit es sich nicht um grundsätzliche Entscheidungen handelt

h) alle Angelegenheiten, die den laufenden Betrieb der Jugendfreizeitstätte sowie die Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der laufenden Verwaltung betreffen, soweit es sich nicht um grundsätzliche Entscheidungen handelt

i) alle Angelegenheiten die die Kontaktpflege zu den Gemeindepartnerschaften, den Kirchen, der Universität der Bundeswehr, den Vereinen sowie sonstige Organisationen und Institutionen betreffen

j) [1]Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde in den vorgenannten Bereichen a) – i), soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind: die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln in einer Höhe von 100.001 € bis zu 400.000 €. [2]Zusammengehörende Maßnahmen sind als Einzelfall zu behandeln.

soweit nicht der erste Bürgermeister nach § 28 selbstständig entscheidet.

(2) [1]Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen. [2]Zusammengehörende Maßnahmen sind als Einzelfall zu behandeln.

(3) Im Übrigen ist der Sozial- und Kulturausschuss in allen Angelegenheiten des Sozialen und Kulturellen vorberatend tätig.

§ 12
Aufgaben des Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschusses

(1) Im Rahmen der Zuständigkeit nach § 8 hat der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

a) Angelegenheiten der Gemeindeentwicklungs- und Infrastrukturplanung, insbesondere:
- Ortsentwicklungs- und Ortsplanung
- Rahmenplanungen, Strukturkonzepte, Fachgutachten im Bereich der räumlichen Planung
- Straßen-, Brücken-, Wasserleitungs- und Kanalbauplanungen

b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung, Abschluss von städtebaulichen Verträgen, Erschließungsverträgen und der Baumschutzverordnung,

c) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden (soweit die gemeindlichen Belange berührt werden und dadurch die Fristeinhaltung der Beteiligung gewahrt bleibt),

d) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,

e) Angelegenheiten der Verkehrsplanung,

f) Entwicklung von Mobilitätskonzepten

g) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,

h) Angelegenheiten des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen, Mobilfunkangelegenheiten und Energieversorgungsthemen

i) [1]Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde in den vorgenannten Bereichen c) – h), soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind: die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln in einer Höhe von 100.001 € bis zu 400.000 €. [2]Zusammengehörende Maßnahmen sind als eine Maßnahme zu behandeln.

soweit nicht der erste Bürgermeister nach § 28 selbstständig entscheidet.

(2) [1]Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss ist in Angelegenheiten des Abs. 1 Buchst. a) ausschließlich vorberatend tätig. [2]In Angelegenheiten des Abs. 1 Buchst. b) für die Aufstellungs-, Satzungs- und Feststellungsbeschlüsse sowie Vertragsangelegenheiten ist er vorberatend, für die Billigung und Auslegung der Bauleitplanentwürfe ist er beschließend tätig. [3]In Angelegenheiten des Abs. 1 Buchst. c) – i) ist er grundsätzlich beschließend tätig. [4]Im Übrigen ist der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss in allen Angelegenheiten der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltangelegenheiten vorberatend tätig (§ 7 Abs. 1).

§ 13
Rechnungsprüfungsausschuss

(1) [1]Als Ausschuss besonderer Art wird der Rechnungsprüfungsausschuss (vorberatend) gemäß Art. 103 GO gebildet. [2]Er besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Gemeinderat bestellt werden. [3]Der erste Bürgermeister kann nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sein. [4]Der Vorsitzende wird vom Gemeinderat bestimmt (Art. 103 Abs. 2 GO).

(2) [1]Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). [2]Daneben kann die örtliche Rechnungsprüfung auch „begleitend" tätig werden. [3]Dies bedeutet, dass sie sich nicht auf bereits abgeschlossene

Vorgänge beschränken muss, sondern ausnahmsweise auch laufende Verfahren (Projekte) prüfend begleiten darf.

§ 14
Ferienausschuss

(1) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Gemeinderats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

(2) Die Ferienzeit des Gemeinderats beträgt sechs Wochen und beginnt mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.

(3) Für die Bildung des Ferienausschusses gilt § 6 entsprechend.

3. Referenten und sonstige Gremien

§ 15
Referentinnen/Referenten

(1) Der Gemeinderat beruft aus seiner Mitte für die nach § 8 Abs. 4 gebildeten Referate jeweils eine Referentin bzw. einen Referenten als

1. Finanzreferent/-in
2. Umwelt-, Klima- und Energiereferent/-in
3. Planungsreferent/-in
4. Bau- und Verkehrsreferent/-in
5. Sozialreferent/-in
6. Jugend-, Vereins- und Kulturreferent/-in
7. Universitäts- und Digitalisierungsreferent/-in
8. Feuerwehr-, Zivil- und Katastrophenschutzreferent/-in

(2) Ein Gemeinderatsmitglied soll nicht die Aufgaben mehrerer Referenten wahrnehmen.

(3) [1]Die Referentinnen bzw. Referenten haben in ihrem Aufgabenbereich ausschließlich gemeindliche Interessen wahrzunehmen und wirken insbesondere als Kontaktpersonen zwischen der Gemeindeverwaltung und den Gemeindeorganen sowie den beratenden Gremien und entscheiden über deren Hinzuziehung als Sachverständige. [2]Sollen beratende Gremien hinzugezogen werden, so ist dies dem

ersten Bürgermeister von der Referentin bzw. vom Referenten mitzuteilen. [3]Der erste Bürgermeister spricht die förmliche Einladung zu Besprechungen und Ausschusssitzungen den beratenden Gremien gegenüber aus.

(4) [1]Den Referentinnen bzw. Referenten steht ein umfassendes Informations- und Einsichtsrecht zu, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. [2]Die Referentinnen bzw. Referenten sind in die Vorbereitung der jeweiligen Ausschusssitzung mit einzubeziehen.

(5) [1]Die Organstellung des ersten Bürgermeisters, insbesondere seine Zuständigkeit, Beschlüsse der Gemeindeorgane zu vollziehen darf nicht eingeschränkt werden. [2]Die Referentinnen bzw. Referenten dürfen sich nicht selbst in die Amtshandlungen und in die sonstige Tätigkeit der ihrem Aufgabengebiet angehörenden Amtsstellen einschalten, insbesondere nicht in deren Geschäfte mit Dritten. [3]Sie sind nicht befugt, Anordnungen zu geben oder Verantwortlichkeiten gegenüber Dritten zu übernehmen.

(6) [1]Die Gemeinde wird ausschließlich durch den ersten Bürgermeister nach außen vertreten.[2]Er kann im Rahmen seiner Vertreterbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO den Referenten eine Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. [3]Die Vertretung der Gemeinde durch Referentinnen bzw. Referenten bei offiziellen Anlässen ist daher durch den ersten Bürgermeister in jedem Einzelfall zu genehmigen. [4]Diese Regelung gilt auch dann, wenn der erste Bürgermeister durch weitere Bürgermeister im Amt vertreten wird.

(7) [1]Der erste Bürgermeister soll die Referentinnen bzw. Referenten zu Besprechungen und Ausschusssitzungen hinzuziehen, wenn ihr Aufgabenbereich berührt wird. [2]Termine sind rechtzeitig bekannt zu geben. [3]Die Referentinnen bzw. Referenten sollen zu jeder Ausschusssitzung, in der Sachverhalte ihres Aufgabengebietes beraten werden, geladen und gehört werden, sofern sie nicht selbst Mitglied des Ausschusses sind. [4]In diesen Fällen erhalten sie Rederecht, auch wenn sie dem Ausschuss nicht angehören. [5]An der Abstimmung dürfen sie nicht teilnehmen.

(8) [1]Die Referentinnen bzw. Referenten berichten regelmäßig im Gemeinderat über ihre Arbeit. [2]Darüber hinaus sollen sie mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit in schriftlicher Form abgeben. [3]Der Bericht soll vor Abschluss der jeweiligen Jahresrechnung erfolgen.

§ 16
Finanzreferentin/-referent

Aufgabe der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten ist die Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung, der Rechnungslegung und die Beratung der Gemeindeorgane in diesen Angelegenheiten.

§ 17
Umwelt- und Klimaschutzreferentin/-referent

Aufgabe der Umwelt- und Klimaschutzreferentin bzw. des Umwelt- und Klimaschutzreferenten sind grundsätzliche Fragen des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes und der Energiefragen sowie die Beratung der Gemeindeorgane in diesen Angelegenheiten.

§ 18
Planungsreferentin/-referent

Aufgabe des Planungsreferenten ist der Bereich der Gemeindeentwicklungs- und Infrastrukturplanung und deren Umsetzung in der Flächennutzungs- und Gemeindeplanung (Bauleitplanverfahren) sowie die Beratung der Gemeindeorgane in diesen Angelegenheiten.

§ 19
Bau- und Verkehrsreferentin/-referent

Aufgabe der Bau- und Verkehrsreferentin bzw. des Bau- und Verkehrsreferenten sind grundsätzliche Fragen von Bauangelegenheiten in der Gemeinde, insbesondere im Vollzug der Baugesetze und örtlicher Bauvorschriften (Bebauungspläne etc.) sowie des Verkehrs und der Mobilität und die Beratung der Gemeindeorgane in diesen Angelegenheiten.

§ 20
Sozialreferentin/-referent

Aufgabe der Sozialreferentin bzw. des Sozialreferenten sind alle sozialen Angelegenheiten, insbesondere Belange von Familien, Senioren und Menschen mit Behinderung, gleichberechtigter Teilhabe, Integration von Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Migrationshintergrund und Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen und der Schulen sowie des ehrenamtlichen Engagements in der Gemeinde in diesen Bereichen und die Beratung der Gemeindeorgane in diesen Angelegenheiten.

§ 21
Jugend-, Vereins- und Kulturreferentin/-referent

Aufgabe der Jugend-, Vereins und Kulturreferentin bzw. des Jugend-, Vereins- und Kulturreferenten sind grundsätzliche Belange von Kindern und Jugendlichen, insbesondere die Förderung der Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde, die Unterstützung der ortsansässigen Vereine sowie des ehrenamtlichen Engagements bei der Kinder- und Jugendarbeit sowie alle kulturellen Angelegenheiten, insbesondere Belange der kulturellen Bildungseinrichtungen (Bibliothek, Musikschule, Volkshochschule), der Pflege und Kultur des Brauchtums, der Förderung von Kunst und Kultur, des Sports, der Kirchen und des damit im Zusammenhang stehenden gemeindlichen

Vereinslebens sowie des ehrenamtlichen Engagements in der Gemeinde in diesen Bereichen und die Beratung der Gemeindeorgane in diesen Angelegenheiten.

§ 22
Universitäts- und Digitalisierungsreferentin/-referent

Aufgabe des und Universitäts- und Digitalisierungsreferentin bzw. des Universitäts- und Digitalisierungsreferenten sind grundsätzliche Fragen der Digitalisierung, insbesondere von Verwaltungsprozessen sowie sämtliche Belange der Universität der Bundeswehr, insbesondere Angelegenheiten der Studierenden, die Förderung des Austauschs zwischen Gemeinde und Studierenden und die Beratung der Gemeindeorgane in diesen Angelegenheiten.

§ 23
Feuerwehr-, Zivil- und Katastrophenschutzreferentin/-referent

Aufgabe der Feuerwehr-, Zivil- und Katastrophenschutzrefentin bzw. des Feuerwehr-, Zivil- und Katastrophenschutzreferenten sind grundsätzliche Belange der örtlichen Feuerwehren, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie die Beratung der Gemeindeorgane in diesen Angelegenheiten.

§ 24
Beratende Gremien

(1) Die Gemeinde kann zur Mitwirkung bei der Erledigung ihrer Aufgaben beratende Gremien hinzuziehen.

(2) Folgende beratende Gremien wirken derzeit in der Gemeinde Neubiberg:
a) Behindertenbeirat
b) Umweltbeirat
c) Agenda 21 Ottobrunn-Neubiberg
d) Jugendparlament

(3) Die Organisation und der Geschäftsgang obliegt den jeweiligen Gremien selbst (durch Satzung, Geschäftsordnung, Richtlinie, etc.)

(4) [1]Die beratenden Gremien unterstützen den Gemeinderat bei fachspezifischen Themen ihren jeweiligen Aufgabenbereich betreffend. [2]Die Themen müssen in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die örtliche Gemeinschaft bezogen sein und von ihr eigenverantwortlich und selbständig bewältigt werden können. [3]Die beratenden Gremien können Empfehlungen und Anträge erarbeiten, die vom/von der Sprecher/in unterzeichnet und von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden sollen. [4]Diesbezüglich kann der Sprecherin oder dem Sprecher ein Rederecht im jeweiligen Gremium eingeräumt werden.

§ 25
Jugendparlament

(1) Damit die politischen Zusammenhänge und die Entscheidung für junge Menschen transparenter werden und ihr Interesse, Demokratie als Lebensform verantwortlich mitzugestalten, weiterwächst und sich festigt, wurde in der Gemeinde ein Jugendparlament eingerichtet.

(2) [1]Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle in Neubiberg wohnenden Jugendlichen, die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 18 Jahre sind. [2]In freier und geheimer Wahl werden 12 Mitglieder gewählt. [3]Die Wahl der Mitglieder erfolgt für die Dauer eines Jahres. [4]Das Jugendparlament bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) [1]Der erste Bürgermeister beruft die erste Sitzung des Jugendparlaments ein. [2]Er leitet sie bis zur Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und deren Stellvertretung. [3]Diese Wahlhandlungen werden nach den Grundsätzen für die Wahl der weiteren Bürgermeister in der Gemeindeordnung durchgeführt.

(4) [1]Das Jugendparlament ist ein beratendes Gremium, das zu jugendspezifischen Themen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Neubiberg Empfehlungen erarbeitet. [2]Diesbezüglich gilt § 24 Abs. 4.

(5) [1]Das Jugendparlament erhält für seine Arbeit einen jährlichen Etat. [2]Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

(6) [1]Die in der Geschäftsordnung des Gemeinderates für den Ersten Bürgermeister und die beschließenden und beratenden Gremien maßgeblichen Bestimmungen finden auf das Jugendparlament keine Anwendung. [2]Das Jugendparlament gibt sich eigene Statuten und Regeln, die der Zustimmung des Gemeinderates bedürfen.

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 26
Vorsitz im Gemeinderat

(1) [1]Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). [2]Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). [3]In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) [1]Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. [2]Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 27
Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) [1]Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). [2]Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). [3]Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) [1]Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). [2]Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) [1]Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. [2]In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 28
Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),

2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),

4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),

10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
   a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,

   b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
   a) [1]die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
      - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
      - im Übrigen bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,
        [2]Zusammengehörende Maßnahmen sind als Einzelfall zu behandeln.

   b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	10.000 €
- Niederschlagung	50.000 €
- Stundung	50.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	50.000 €

   c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

   d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €,

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 75.000 € erhöhen,

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 10.000 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
   a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 100.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

   b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:
   a) [1]die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,

   b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 7 BayBO,

   c) die Stellungnahme nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 5 und Sonderbauten,
      - bei drohender Fiktion nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 36a Abs. Satz 4 BauGB
      - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne bzw. mit geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist,
      - bei denen ein genehmigter Vorbescheid vorliegt und der Bauantrag nicht oder nur geringfügig über die (verbindlichen) Vorgaben des Vorbescheids hinausgeht,
      - die bereits Beratungsgegenstand des Bau- und Verkehrsausschusses waren (Bauvoranfragen) und sich keine oder nur geringfügige - über die bereits behandelten Vorgaben – Änderungen ergeben,
      - im Bereich eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 3 BauGB, soweit das Vorhaben ohne bzw. mit geringfügigen Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist und das geplante Vorhaben nach Maß der baulichen Nutzung die Umgebungsbebauung nicht überschreitet

- die Stellungnahme zu einfachen baulichen Anlagen, insbesondere Wintergärten, Erker, Dachgauben und vergleichbare Dachaufbauten, überdachte Außentreppen, untergeordnete bauliche Anlagen im Sinne des Art. 6 Abs. 6 BayBO, die nicht im Außenbereich liegen und keine wesentlichen städtebaulichen Auswirkungen haben,
- die Stellungnahme zu Tekturen, soweit dadurch keine wesentlichen städtebaulichen Auswirkungen eintreten und die materiellen Anforderungen nicht verändert werden,
- die Stellungnahme zu Anträgen auf Verlängerung von Baugenehmigungen, wenn diese rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wurden und keine Änderung der Sach- und Rechtslage eingetreten ist.
- im Rahmen des § 33 BauGB, wenn die Gemeinde bereits die Planreife für den Bebauungsplan angenommen hat, in gleicher Weise wie im Geltungsbereich eines qualifizierten oder vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
- Werbeanlagen in Mischgebieten, die keine wesentlichen städtebaulichen Auswirkungen haben.

[2]Die Entscheidung über die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens (ab 5. Spiegelstrich) hat gemeinsam mit dem Baureferenten zu erfolgen. [3]Gegebenenfalls ist der Antrag dem Bau- und Verkehrsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. [4]Über die so behandelten Bauanträge (Herstellung gemeindliches Einvernehmen im Verwaltungsweg) ist der Bau- und Verkehrsausschuss quartalsmäßig zu informieren.

d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,

e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts

f) Genehmigungen nach § 144 Abs 1 BauGB

g) Kenntnisgabeverfahren nach Art. 73 BayBO für Anlagen, die der Landesverteidigung dienen.

(3) [1]Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen. [2]Zusammengehörende Maßnahmen sind als Einzelfall zu behandeln.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 29
Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 28 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 30
Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) [1]Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). [2]Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter. [3]Eine Echtzeitübertragung über das Internet soll im zulässigen Rahmen nach Art. 18 Abs. 4 GO erfolgen.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 31
Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 32
Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) [1]Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO das „dienstälteste" Gemeinderatsmitglied als weiteren Stellvertreter. [2]Bei Vorliegen des identischen Dienstalters erfolgt die weitere Stellvertretung dann durch das an Lebensjahren älteste Gemeinderatsmitglied.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) [1]Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. [2]Ist

die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 33
Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) [1]Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. [2]Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) [1]Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur nächstfolgenden Sitzung, spätestens aber nach fünf Wochen, vorgelegt. [2]Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 34
Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) [1]Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). [2]Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) [1]Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. [2]Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 35
Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) [1]Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. [2]Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. [3]Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. [4]Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 36
Nichtöffentliche Sitzungen

(1) [1]In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

[2]Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) [1]Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. [2]Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 37
Einberufung

(1) [1]Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). [2]Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) [1]Die Sitzungen finden in der Regel im Großen Saal des Hauses für Weiterbildung jeweils montags statt; sie beginnen in der Regel um 19 Uhr. [2]In der Einladung (§ 39) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

(3) [1]Die Sitzungen der Ausschüsse finden in der Regel im Sitzungssaal des Rathauses (Kommunikationsbereich, Gebäudeteil B) montags oder dienstags statt; sie beginnen in der Regel um 19 Uhr. [2]In der Einladung (§ 39) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 38
Tagesordnung

(1) [1]Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. [2]Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. [3]Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. [4]Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) [1]In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. [3]Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) [1]Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). [2]Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 39
Form und Frist für die Einladung

(1) [1]Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. [2]Daneben wird der öffentliche Teil der Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail versandt. [3]Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. [4]Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) [1]Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Sachvorträge einschließlich Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. [2]Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) [1]Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. [2]Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 40
Anträge

(1) [1]Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. [2]Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. [3]Anträge sollen spätestens bis zum 12. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. [4]Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. [5]Der Eingang eines Antrags ist innerhalb von drei Arbeitstagen durch die Verwaltung zu bestätigen.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung (Abs. 4) z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind alle den Geschäftsgang des Gemeinderats (oder Ausschusses) betreffenden Anträge, über die das Gremium entscheiden muss, insbesondere

- Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung
- Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- Antrag auf Herstellung oder Ausschluss der Öffentlichkeit
- Antrag auf Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes
- Antrag auf (Zurück-)Verweisung eines Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss
- Antrag auf Hinzuziehung sachkundiger Personen bzw. Sachverständiger
- Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- Antrag auf Schluss der Rednerliste
- Antrag auf Schluss der Debatte bzw. Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf Wiedereintritt in die Beratung
- Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art 53 Abs. 3 GO

(5) Beschlussmäßig angenommene Anträge an den Gemeinderat sollen innerhalb von vier Monaten nach Antragsannahme durch die Verwaltung geprüft und dem Gemeinderat zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 41
Eröffnung der Sitzung

(1) [1]Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. [2]Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. [3]Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche und nichtöffentliche Sitzung, die im Ratsinformationssystem bereitgestellt wird bzw. falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) [1]Gemeindebürger haben das Recht, vor Eintritt in die Tagesordnung in angemessenen Umfang Fragen, Anregungen und Feststellungen zu bringen, die über das persönliche Interesse des Fragestellers hinausgehen. [2]Die Behandlung obliegt dem ersten Bürgermeister. [3]Die Fragezeit wird auf 15 Minuten begrenzt. [4]Fragen, auf die in der Sitzung nicht geantwortet werden kann, sind innerhalb von vier Wochen schriftlich durch die Verwaltung zu beantworten.

§ 42
Eintritt in die Tagesordnung

(1) [1]Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. [2]Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) [1]Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 36), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). [2]Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) [1]Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. [2]Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) [1]Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. [2]Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 43
Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen und ggf. der Stellungnahme der jeweiligen Referentin bzw. des jeweiligen Referenten, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) [1]Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung (TOP) wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. [2]Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. [3]Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) [1]Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. [2]Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. [3]Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. [4]Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, [5]Zuhörenden kann nur im Rahmen des § 42 Abs. 5 das Wort erteilt werden.

(4) [1]Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. [2]Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt (TOP) beziehen.

(5) [1]Während der Beratung über einen Sitzungsgegenstand (=TOP) sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Sitzungsgegenstands.

[2]Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) [1]Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. [2]Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) [1]Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 250 €, im Wiederholungsfall bis zu 500 €, festsetzen. [2]Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) [1]Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. [2]Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) [1]Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. [2]Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. [3]Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. [4]Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 44
Abstimmung

(1) [1]Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Debatte" (§ 40 Abs. 4) schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. [2]Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 34 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) [1]Grundsätzlich wird über jeden Antrag bzw. Sitzungsgegenstand insgesamt abgestimmt. [2]Über einzelne Teile eines Antrags bzw. Sitzungsgegenstands wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) [1]Vor der Abstimmung soll der Antrag bzw. Beschlusstext des Sitzungsgegenstandes verlesen werden. [2]Wenn der Wortlaut des Beschlusstextes in der Diskussion geändert wurde, soll der geänderte Beschlusstext auf der Videoleinwand dargestellt werden. [3]Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja" oder „nein" beantwortet werden kann. [4]Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja" - „nein" abgestimmt.

(5) [1]Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag bzw. Beschlusstext abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. [3]Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO). [4]Eine Stimmenthaltung wird als zulässig angesehen, wenn es um die Genehmigung der Niederschrift einer Sitzung geht, in der das betreffende Mitglied nicht anwesend war.

(6) [1]Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. [2]Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) [1]Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag bzw. Sitzungsgegenstand kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. [2]In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 45
Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) [1]Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. [2]Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) [1]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [2]Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. [3]Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. [4]Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei

Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. [5]Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. [6]Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 46
Anfragen

[1]Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. [2]Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. [3]Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. [4]Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 47
Beendigung der Sitzung

[1]Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.[2]Die Sitzungen sollen spätestens um 23 Uhr beendet sein; durch Beschluss kann das Sitzungsende ggf. verlängert werden.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 48
Form und Inhalt

(1) [1]Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. [2]Die Protokolle sind binnen einer Woche zu erstellen und den Mitgliedern des Gemeinderates im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. [3]Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. [4]Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) [1]Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. [2]Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) [1]Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. [2]Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 49
Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) [1]Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften öffentlicher Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). [2]Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) [1]Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. [2]Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 50
Anwendbare Bestimmungen

(1) [1]Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 33 bis 49 sinngemäß. [2]Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) [1]Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. [2]Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. [3]Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Interkommunale Zusammenarbeit

§ 51
Weisungsrecht und Informationsrecht

(1) [1]Die Gemeinde Neubiberg ist derzeit Mitglied in folgenden interkommunalen Verbänden:
1. Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München
2. Zweckverband München Südost
3. Zweckverband Kommunale Dienste Oberland
4. Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
5. Schulverband Carl-Steinmeier-Volksschule

[2]Den jeweiligen Verbandsversammlungen gehört der erste Bürgermeister kraft Gesetzes (KommZG, BaySchFG) als „geborener" Verbandsrat an. [3]Die weiteren „gekorenen" Verbandsräte werden vom Gemeinderat bestellt.

(2) [1]Der Gemeinderat kann die Verbandsräte nach Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG anweisen, wie sie abzustimmen haben. [2]Das Weisungsrecht üben der Gemeinderat bzw. die nach der Geschäftsordnung zuständigen Ausschüsse aus.

(3) [1]Der Erste Bürgermeister, als „geborenes" Verbandsmitglied, soll unverzüglich nach Erhalt der ordnungsgemäßen Ladung den Fraktionsvorsitzenden die Ladungen zu Verbandsversammlungen und Verbandsauschusssitzungen zur Information per E-Mail zukommen lassen. [2]In besonderen Fällen ist bei Bedarf eine Fraktionssprecherrunde mit den jeweiligen Verbandsräten einzuberufen. [3]Darüber hinaus informiert der Erste Bürgermeister, ergänzend durch die Verbandsräte, den Gemeinderat bzw. die zuständigen Ausschüsse insbesondere über folgende Informationen zu Zweckverbandsangelegenheiten in den Sitzungen des Gemeinderates bzw. in den zuständigen Ausschüssen, die die Belange der Gemeinde Neubiberg betreffen:
1. Änderung der Satzung eines Zweckverbandes
2. Auflösung eines Zweckverbandes
3. Erlass von Satzungen durch einen Zweckverband

VII. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 52
Art der Bekanntmachung

(1) [1]Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter www.neubiberg.de/de/Rathaus-Service/Aktuelles/Bekanntmachung bekanntgegeben wird. [2]Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. [3]Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. [4]Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu

den Akten genommen. [5]Ergänzend soll im Regelfall eine Veröffentlichung der Bekanntmachung durch Anschlag an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln erfolgen. [6]Diese Form der Veröffentlichung dient ausschließlich der Information und ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Bekanntmachung nach Absatz 1. [7]Rechtlich erheblich im Sinne von Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO ost allein die Niederlegung und digitale Bekanntmachung nach Satz 1.

(2) [1]Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen Bekanntgaben der Niederlegung unter der in Absatz 1 Satz 1 genannten Internetadresse und zusätzlich durch Anschlag an den Gemeindetafeln. [2]Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

<u>in Neubiberg:</u>

01. Rathaus/Verbindungsweg Hauptstraße
02. Äußere Hauptstraße Höhe Hsnr. 16
03. Anzengruberstraße
04. Bahnhofsplatz
05. Cramer-Klett-Straße/Brunhildenstraße
06. Cramer-Klett-Straße/Gymnasium
07. Hauptstraße 13
08. Hauptstraße/Albrecht-Dürer-Straße...
09. Hauptstraße/Lena-Christ-Straße
10. Hauptstraße Höhe Hsnr. 43-45
11. Hauptstraße/Schulzstraße
12. Hauptstraße/Katholische Kirche
13. Leiblstraße
14. Mozartstraße
15. Sportzentrum/Trafohaus

<u>im Ortsteil Unterbiberg:</u>

16. Brücke
17. Lilienthalstraße Übergang zu Zwergerstraße
18. Vivamus-Marktplatz
19. Vivamus-Sonnen-/Berghammerweg

(3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 53
Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 54
Verteilung der Geschäftsordnung

[1]Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. [2]Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 55
Inkrafttreten

[1]Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 11.05.2026 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Neubiberg, den 12.05.2026

gez.
Thomas Pardeller
Erster Bürgermeister